

DIE „PILLE DANACH“

1. Darf die „Pille danach“ an Minderjährige abgegeben werden?

Für die Frage, ob der Apotheker die Eltern vor der Abgabe des Arzneimittels an die Minderjährige hinzuziehen muss und ob er ihnen gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, ist vor allem die Einsichts- bzw. Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen entscheidend. Für die Einsichtsfähigkeit gibt es keine fixe Altersgrenze. Der Apotheker muss in jedem Fall die geistige und sittliche Reife der Minderjährigen prüfen.

Bei der Frage, ob eine Einsichtsfähigkeit angenommen werden kann, kommt es darauf an, dass die Minderjährige „vernünftig“ entscheidet, sie muss sich aber nicht im Sinne der allgemein gültigen Meinung entscheiden, sondern muss im Rahmen ihres Wertesystems eine Entscheidung treffen. Hierzu sind ihr alle pharmazeutischen Fakten für sie verständlich zu erklären. Sie muss durch die Aufklärung in die Lage versetzt werden, die künftige Entwicklung mit und ohne Arzneimitteleinnahme zu beurteilen.

Hält der Apotheker die Minderjährige für einsichtsfähig, so hat er das Arzneimittel abzugeben, ist an seine Schweigepflicht gebunden und darf die Eltern nicht informieren.

Hält der Apotheker die Einsichtsfähigkeit nicht für gegeben, darf er entweder das Arzneimittel nicht abgeben oder er muss die Eltern hinzuziehen. Um diese aufzuklären zu können, ist er in diesem Fall von seiner Schweigepflicht entbunden.

Im Allgemeinen kann von folgenden Anhaltspunkten ausgegangen werden:

- bei unter 14-jährigen Mädchen die Einwilligungsfähigkeit noch nicht gegeben ist.
- Ab 14 Jahren kann von einer Einwilligungsfähigkeit im Einzelfall ausgegangen werden, wenn eine umfassende Prüfung vorgenommen wurde.
- Ab 16 Jahren kann von einer Einwilligungsfähigkeit ausgegangen werden.

2. Darf die Abgabe aus Gewissensgründen verweigert werden?

Die Verpflichtung zur Abgabe aller apothekenpflichtigen Arzneimittel ergibt sich aus den gesetzlich normierten Pflichten der Berufsangehörigen. So ist gem. § 1 ApoG der öffentliche Auftrag der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln verankert. Darüber hinaus besteht für den Apotheker der sog. Kontrahierungszwang, welcher sich für verschreibungspflichtige Arzneimittel aus § 17 Absatz 4 ApoBetrO und für OTC-Produkte aus § 1 ApoG, § 43 AMG ergibt. Vom Apotheker zu beachten ist ferner die Vorschrift des § 20 ApoBetrO, wonach er zur Information und Beratung der Patienten (unter objektiven pharmazeutischen Gesichtspunkten) verpflichtet ist. Eine gesetzlich verankerte Möglichkeit, die Abgabe von Arzneimitteln aus religiös motivierten Gründen zu verweigern besteht daher nicht.

Wie ein evtl. Konflikt zwischen Gewissensnot auf der einen und gesetzlicher Verpflichtung auf der anderen Seite zu bewerten ist, ist letztlich von den Umständen des Einzelfalles und dem Ergebnis der umfassenden Interessenabwägung abhängig. Der umfassende Versorgungsauftrag des Apothekers stellt jedoch nur in ganz wenigen begründeten Ausnahmefällen einen ungerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht seiner Gewissensfreiheit dar. Die dem Apotheker vom Staat auferlegten besonderen Pflichten, insbesondere der öffentliche Auftrag der ordnungsgemäßen Arzneimittelforschung und -versorgung gestalten den Status des Apothekers ähnlich dem Sonderstatus von Beamten. Die Berufung auf das Gewissen hat generell nicht die Kraft, von der Befolgung auferlegter Verpflichtungen zu entbinden.

Gewisse Grundrechtseinschränkungen müssen daher im Interesse der Erfüllung staatlicher Aufgaben hingenommen werden. Auch steht der Gewissensfreiheit des Apothekers das Grundrecht der Patienten auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz entgegen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind neben der Menschenwürde Höchstwerte der Verfassung und wiegen somit schwerer als die Gewissensfreiheit des Apothekers. Eine Einschränkung dieser Rechte ist nur in Extremfällen mit der Verfassung vereinbar.

3. Beratung und Dokumentation

Die Bundesapothekerkammer hat pharmazeutische Handlungsempfehlungen veröffentlicht. Diese enthalten einen als Checkliste dargestellten Dokumentationsbogen, den Sie bei der Beratung/ Abgabe verwenden können, aber nicht müssen.

Nur mit Einverständnis der Patientin kann ihr Name ergänzt werden, gleiches gilt für ihre Adressdaten. Es empfiehlt sich zudem, eine Kopie des Kassenbons abzuheften, da dies die Abverkaufs- und Beratungsinhalte verknüpft darstellt.

Sie sollten im Einzelfall bei bestehenden Bedenken die Abgabe solange verweigern, bis die Bedenken ausgeräumt werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Beratung nicht gewünscht ist und Sie deswegen das ggf. geeignete Kontrazeptivum nicht ermitteln können.

4. Darf die „Pille danach“ auch an einen Dritten abgegeben werden?

Sie sollten im Einzelfall bei bestehenden Bedenken die Abgabe solange verweigern, bis Bedenken ausgeräumt werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Patientin für Sie nicht persönlich erreichbar ist und ein entsandter Bote Ihnen auch nach Rücksprache nicht die für die Abgabe erforderlichen Informationen besorgen kann.

5. Besteht ein Haftungsrisiko?

Mit der Beratung zu apothekenpflichtigen Arzneimitteln bewegen Sie sich im Bereich Ihrer klassischen pharmazeutischen Kernkompetenzen. Bei einer sachgerecht durchgeföhrten Beratung der Patienten ist kein Haftungsgrund für den Apotheker ersichtlich.

Bei nicht ordnungsgemäß durchgeföhrter Beratung ist Ihre Tätigkeit (wie sonst auch) über Ihre Betriebshaftpflicht grundsätzlich für Sie und Ihre Mitarbeiter abgesichert. Sachgerecht erscheint es lediglich, Ihre Versicherung in einem Punkt zu überprüfen: Sie sollte im Kleingedruckten keine Ausschlüsse für Unterhaltspflichten bei ungewollter Schwangerschaft enthalten.

6. Kann eine Beratungsgebühr vereinbart werden?

Gesonderte Honorarvereinbarungen für eine Beratung vor der Abgabe der „Pille danach“ sind nicht zulässig. Ihre Beratung stellt eine apothekenrechtliche Hauptleistungspflicht bei der Information und Abgabe auch von OTC-Produkten dar und darf – wie bei anderen Arzneimitteln auch – nicht kostenpflichtig angeboten werden.